

Überholt durch BPL 162

DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 16.08.1978 VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTE ÄNDERUNG NR. 1 ÜBERHOLT.

ES WIRD BERECHNET, DASS DIE GRUNDEN UND BELEGSTÄTTE DER VERBUNDENEN MIT DEM BZG...
 21. 4. 1977
 VERMESSUNGSAMT
 G. Minne

Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Fulda für das Gebiet:
 "Ehem. Emailierwerk - Goethestraße - Petersberger Straße"

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baumutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1966 (BBl. I S. 1237) und der Planzonenverordnung vom 19.1.1965 (BBl. I S. 21) sowie § 1 der Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 80) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

- Planzeichen und Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - MI** Mischgebiete
 Für die Grundstücke Petersberger Str. 16-22 und Goethestr. 1a-11 sind die Vordergebäude bis zu einer Tiefe von 10,0 m bzw. 15,0 m von der Baulinie bzw. Baugrenze aus gemessen - mit der als zwingend angegebenen Geschosshöhe zu errichten. Eine höherwertige Bebauung ist im Rahmen der zulässigen Grundflächenzahl eingeschossig möglich.
 - GE** Gewerbegebiet
 - z.B. **IV** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - z.B. **(IV)** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - z.B. **0,4** Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
 - z.B. **(1,1)** Geschosshöhenzahl
 - o** Offene Bauweise
 - g** Geschlossene Bauweise
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - Grenze der vorderen Bebauung
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Hofflächen
 Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluss ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Bebauungen auf ihren Grundstücken zu dulden. Dasselbe gilt für Bauherrn, Mieter, Pächter und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.
 - Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen - Umformstationen -
 - Hauptsammler
 - Private Grünfläche
 - Private Sportanlage
 - Privater Spielplatz
 - GS+** Gemeinschaftsstellplätze
 - Ga** Garagen
 - GGa** Gemeinschaftsgaragen
 - Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
 - Überdachte Treppenhäuser
 - Vorhandene Gebäude
 - Abzubrechende Gebäude
 - Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern
 - Abzubrechende Mauern bzw. Stützmauern
 - Neu zu errichtende Mauern bzw. Stützmauern
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstückbezeichnungen
 - Flurstückbezeichnung
 - FL16** NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME
- Garagen**
 Für die Garagen sind die Bestimmungen der Bauordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- Festsetzungen für die Parzellen 24/52 und 24/53**
 Die für die Anrechnung auf die Geschosshöhenzahl der Parzelle 24/52 vorgesehene, außerhalb des Baugrundstückes liegende Parzelle 24/53 wird als zur Parzelle 24/52 gehörige Fläche festgesetzt. Die Parzelle 24/52 darf nur für die Anordnung von Gemeinschaftsstellplätzen genutzt werden. Im Erdgeschoss des auf der Parzelle 24/53 geplanten Wohngebäudes sind nur die in § 29 (3) Nr. 2 und 3 Nr. 1 genannten Nutzungsarten (Geschäfts- und Wohnhäuser, Einzelhandelsbetriebe, Sonstige- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sowie sonstige Neben zulässig. Die Obergeschosse dürfen nur als Wohngeschosse genutzt werden.
- Anordnungsregelung für die Parzelle 24/10**
 Über den vorhandenen eingeschossigen Baukörper (I) kann ausnahmsweise ein 2. Geschos zugelassen werden, sofern das 2. Geschos für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und die zulässige Geschosshöhenzahl nicht überschritten wird.
- Qualitative Festsetzung für die Bebauung des Flurstückes 71/10**
 Bei den zulässigen 4 Vollgeschossen ist das Erdgeschoss als Luftgeschoss auszubilden. Die maximale Gebäudehöhe darf das Maß von 12,50 m nicht überschreiten.
- Vorgärten**
 Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinfahrungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgärten dürfen nicht gewerblich (Lager, Ausstellungen, Automaten, Anlagen der Außenwerbung u.dgl.) genutzt werden und sind auf der Nordseite der Augustastraße mit Bäumen und Heister funktionsecht einzuzäunen.
- Einfriederungen**
 Falls Vorgarteneinfriederungen errichtet werden, sollen diese für einen Straßenzug einheitlich gestaltet werden; sie dürfen nicht höher als 0,30 m sein. Sie müssen an den Straßeneinfahrungen so errichtet werden, dass sie nicht sich hindernd sind.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Fulda, den 1.2.1965
 Der Stadtverordnetenvorsteher

(Siegel) gez. 4111

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 13.3. bis 14.4.1972 einschließlich öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 4.3.1972 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
 Fulda, den 16.4.1972

(Siegel) gez. Nüchter
 Stadtbaurät

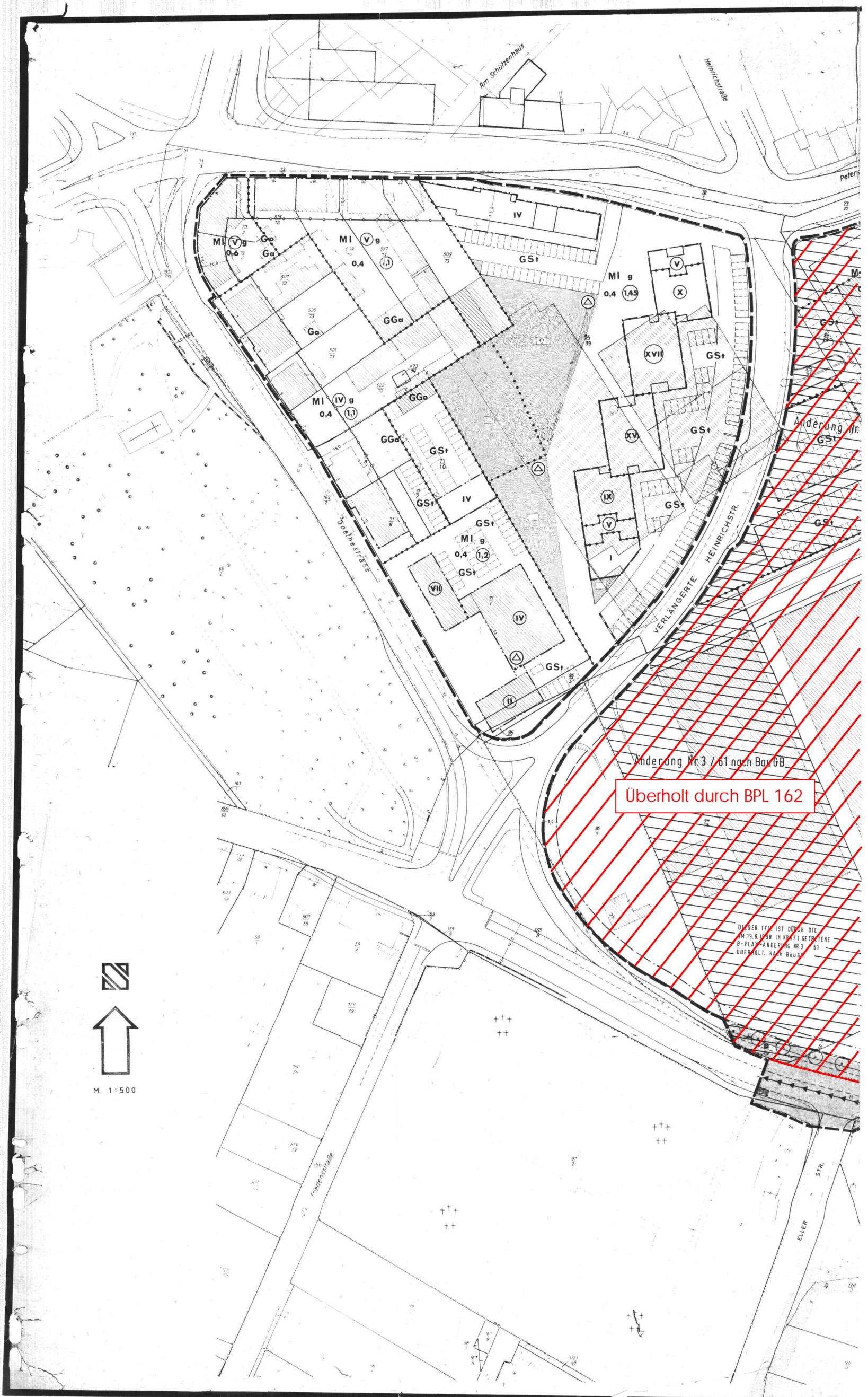
Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBAUG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 8.5.1972

(Siegel) gez. Pünder
 1. stellv. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAUG mit Verfügung vom 1.8.1972 genehmigt worden.
 Kassel, den **Genehmigt**

(Siegel) Kassel, den 4. Aug. 1972
 Der Regierungspräsident
 i.A. gez. Barth IV

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 61 wurde vom 17.8.1972 bis 31.8.1972 ausgestellt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 16.8.72.
 Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
 Fulda, den 1.9.1972 Stadtplanungsamt
 gez. CAESAR
 Stadt-Überbaurät



Überholt durch BPL 162

Änderung Nr. 3 / 61 nach BauGB

DIESER TEIL IST DURCH DIE
AM 19.2.1998 IN KRAFT GETRETENE
B-PLAN-ÄNDERUNG NR. 3 / 61
ÜBERHOLT. NACH BAUGB



M. 1:500